



Gemeinde  
**Kreßberg**  
*natürlich schön*

Kriterienkatalog zur  
**„Standortsuche Freiflächenphotovoltaik  
Kreßberg“**

# INHALTSVERZEICHNIS

VORBEMERKUNGEN .....	1
METHODIK .....	2
KRITERIEN .....	3
1. Ausschlusskriterien.....	3
2. Vorbehaltskriterien .....	5
3. Kommunale Kriterien .....	7

## VORBEMERKUNGEN

Die Gemeinde Kreßberg beabsichtigt in ihrem Gebiet Freiflächenphotovoltaikanlagen (im Weiteren zur Vereinfachung lediglich PV-Anlagen genannt) zuzulassen. Damit nicht jede Projektanfrage immer wieder grundsätzlich hinsichtlich der Situation und des Standortes neu grundlegend diskutiert und entschieden werden muss, hat sich der Gemeinderat dazu entschieden, Kriterien und Bereiche festzulegen, die seine Entscheidungsfindung unterstützen sollen.

Gegenstand der Standortsuche sind PV-Anlagen, die in der freien Fläche z. B. auf landwirtschaftlichen Nutzflächen errichtet werden. Es ist daher wichtig zu betonen, dass PV-Anlagen auf Dächern oder anderweitig baulich genutzten Bereichen (z. B. Parkplätzen, Lärmschutzwällen usw.) weiterhin sinnvoll sind und genutzt werden sollen. Die Freiflächenphotovoltaikanlagen sind in der regenerativen Energieerzeugung also kein „entweder oder“ sondern ein „sowohl als auch“.

Artenschutzrechtliche Aspekte und der Schutz von besonders geschützten Pflanzen und Tieren müssen zwingend bei einer konkreten Bebauungsplanung abgeprüft werden und können ggf. zu einer Aufgabe der Planung führen.

Die nachfolgenden kommunalen Kriterien wurden mit Bedacht gewählt. Dennoch können sie nicht jeden Einzelfall regeln. Die Gemeinde Kreßberg behält sich deshalb ausdrücklich vor, bei konkreten Projekten weitere Kriterien in die Entscheidungsfindung einzustellen. Aus dem Kriterienkatalog ergibt sich kein Anspruch auf Aufstellung eines Bebauungsplans.

Anträge auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für Freiflächenphotovoltaikanlagen werden jeweils über sechs Monate gesammelt. Die Verwaltung stellt eingegangene Anträge bis zu zweimal pro Jahr in einer Vorlage zur Entscheidung durch den Gemeinderat zusammen. Vor der Umsetzung werden die jeweiligen Festsetzungen in einem städtebaulichen Vertrag festgehalten.

## METHODIK

Ziel der Standortsuche ist es, Kriterien oder Bedingungen zu definieren, die dem Gemeinderat bei Standortanfragen helfen sollen, diese zu bewerten, um im gesamten Gemeindegebiet eine einheitliche Beurteilung zu ermöglichen. Es werden also nicht einzelne Grundstücke definiert und in die Flächennutzungsplanung übernommen.

Hierzu werden abgestufte Kriterien definiert:

### **1. Ausschlusskriterien**

Hier werden Kriterien definiert, die eine Errichtung von PV-Anlagen ausschließen, da z. B. die Flächen schon anderweitig genutzt sind oder gesetzliche Vorgaben einer Nutzung als PV-Fläche entgegenstehen.

### **2. Vorbehaltskriterien**

Hier werden Kriterien definiert, die eine Errichtung von PV-Anlagen einschränken können.

### **3. Kommunale Kriterien**

Hier werden Kriterien definiert, die eine Standortentscheidung weiter konkretisieren und die Planungshoheit der Gemeinde ausformen. Außerdem werden Themenbereiche definiert, die im Zuge der Abwägung des Gemeinderates mit hinzugezogen werden können, um eine sachgerechte Entscheidung treffen zu können.

## KRITERIEN

### 1. Ausschlusskriterien

Nachfolgend werden die Ausschlusskriterien für Flächen definiert, in denen aufgrund von anderen Gesetzen oder Verordnungen keine PV-Anlagen errichtet werden dürfen. Die entsprechenden Flächen entfallen somit für die weitere Untersuchung.

Ausschlusskriterium	Begründung
Bestehendes und geplantes Siedlungsgebiet	Siedlungsgebiete dienen i. d. R. der Unterbringung von Wohn- oder Gewerbenutzungen. Diese Flächen sollten nicht für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden, da ein Ersatz an anderer Stelle wiederum eine Flächeninanspruchnahme bedeuten würde. Sinnvoller ist es z. B. Dachflächen für eine solare Energiegewinnung zu nutzen.
Wald § 9 LWaldG	Großflächige bauliche Anlagen sollten in einem Wald grundsätzlich nicht errichtet werden.
Naturschutzgebiet (NSG) § 28 NatSchG	Gebiete, in denen in besonderem Maße der Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist.
Naturdenkmal (ND) § 30 NatSchG	Naturdenkmale dürfen weder beeinträchtigt noch zerstört werden.
Besonders geschütztes Biotop §§ 33 und 33a NatSchG	§§ 33 und 33a Biotope dürfen weder beeinträchtigt noch zerstört werden.
FFH-Gebiet/Natura 2000-Gebiet	Schutzgebiete mit europäischer Bedeutung sollten nicht mit großflächigen baulichen Anlagen eingeschränkt werden. Evtl. nicht so hochwertige Zwischenbereiche innerhalb der FFH-Abgrenzung sollten als Pufferzonen erhalten bleiben oder zu hochwertigen Bereichen entwickelt werden.
Landschaftsschutzgebiet (LSG) § 29 NatSchG	Landschaftsschutzgebiete werden auch als Pufferzonen zu Naturschutzgebieten festgelegt. Großflächige bauliche Anlagen sollten in einem LSG grundsätzlich nicht errichtet werden.
Überschwemmungsgebiete (ÜSG bzw. HQ100) § 74 WHG i. V. m. § 65 WG	Belange des Hochwasserschutzes haben Vorrang vor anderen Nutzungen. Angesichts der zunehmenden Hochwasserproblematik sollten diese Flächen nicht in Anspruch genommen werden.
Grünzäsur vgl. Nr. 3.1.2, Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, Vorranggebiet	<i>Bei den Grünzäsuren handelt es sich meist um kleinräumige, siedlungsnahere Bereiche. Sie sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Die Grünzäsuren sollen den regionalen Freiraumverbund insbesondere im Bereich der Regionalen Grünzüge (s. Vorbehaltskriterien) ergänzen und konkretisieren.</i>
<b>Gebiet für Natur- und Landschaftspflege</b> vgl. Nr. 3.2.1, Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, Vorranggebiet	<i>Es handelt sich um Flächen, in denen der Erhaltung der biologischen Vielfalt eine besondere Rolle zukommt, aber bisher nicht als Naturschutzgebiet o.Ä. gesichert ist. Die Gebiete sind in ihrer Gesamtheit vor einer Intensivierung der Raumnutzung zu bewahren. Andere Nutzungen, die mit den Funktionen nicht vereinbar sind, sind auszuschließen.</i>

Kriterien zur „Standortsuche Freiflächenphotovoltaik Kreßberg“

<p>Gebiet für Landwirtschaft vgl. Nr. 3.2.3.3, Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, Vorranggebiet</p>	<p><i>Diese Gebiete sollen in ihrem Flächenumfang, ihrer natürlichen Beschaffenheit und in ihrer natürlichen Leistungskraft nachhaltig gesichert werden. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind ausgeschlossen, soweit sie mit einer vorrangigen Landwirtschaft nicht vereinbar sind. Hierbei handelt es sich um regional besonders hochwertige Standorte.</i></p>
<p><b>Gebiet für Forstwirtschaft Nr. 3.2.4, Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, Vorranggebiet</b></p>	<p><i>Die Wälder in der Region Heilbronn-Franken sind so zu erhalten, gestalten und zu bewirtschaften, dass sie ihre wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen entsprechend den räumlichen Erfordernissen nachhaltig erfüllen können. Die Gebiete sind vorrangig für die waldbauliche Nutzung und die Erfüllung standortgebundener wichtiger ökologischer und gesellschaftlicher Funktionen in ihrem Bestand zu sichern und zu erhalten.</i></p>
<p>Gebiet für Hochwasserschutz vgl. Nr. 3.4.1, Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, Vorranggebiet</p>	<p><i>Die Belange des Hochwasserschutzes haben Vorrang vor anderen Nutzungen. Die Gebiete sind von der Bebauung freizuhalten.</i></p>

## 2. Vorbehaltskriterien

Nachfolgend werden die Vorbehaltskriterien für Flächen definiert, die eine Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschränken können.

<b>Vorbehaltskriterium</b>	<b>Begründung</b>
Gebiet für Rohstoffabbau Nr. 3.5.1, Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, Vorranggebiet	Andere raumbedeutsame Nutzungen sind ausgeschlossen, soweit sie mit dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe nicht vereinbar sind.
Gebiet für Windkraftanlagen Nr. 4.2.3.3.1, Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 Vorranggebiet	Es sind alle Vorhaben und Maßnahmen ausgeschlossen, die der Nutzung der Windenergie entgegenstehen.
Konzentrationsflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen	Es sind alle Vorhaben und Maßnahmen ausgeschlossen, die der Nutzung der Windenergie entgegenstehen.
Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vgl. Nr. 3.2.1, Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, Vorbehaltsgbiet	<i>Diese Gebiete sind auch von besonderer Bedeutung für die landschaftliche Eigenart, jedoch aufgrund ihrer Lage und Nutzung Belastungseinflüssen ausgesetzt. Es soll die biologische Vielfalt gesichert und verbessert werden. Bei einer Abwägung hat diese Funktion ein bedeutendes Gewicht. Beeinträchtigungen sollen minimiert und ausgeglichen werden.</i>
<b>Regionaler Grünzug</b> vgl. Nr. 3.1.1, Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, Vorranggebiet	<i>Zur Erhaltung gesunder Lebens- und Umweltbedingungen und zur Gliederung der Siedlungsstruktur werden Regionale Grünzüge als Teile eines leistungsfähigen regionalen Freiraumverbundes als Vorranggebiet festgelegt. Die Regionalen Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Die Errichtung von PV-Anlagen von 2 ha bis 5 ha in regionalen Grünzügen kann im Einzelfall zugelassen werden, wenn sie im direkten räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen linearen landschaftsprägenden Infrastruktureinrichtungen sind, nicht jedoch, wenn die Flächen gemäß Wirtschaftsfunktionenkarte als Vorrangflur I <u>und</u> der Flächenbilanzkartierung als Vorrangfläche Stufe I eingestuft sind.</i>
<b>Gebiet für Landwirtschaft</b> Nr. 3.2.3.3, Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, Vorbehaltsgbiet	<i>Diese Flächen sollen der Erhaltung des räumlichen Zusammenhangs und der Einigung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen.</i>
<b>Gebiet für Erholung</b> Nr. 3.2.6.1, Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, Vorbehaltsgbiet	<i>In den Vorbehaltsgbietern zur Erholung sollen die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen.</i>
Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen Nr. 3.3.2, Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, Vorbehaltsgbiet	<i>In den Vorbehaltsgbietern zur Sicherung von Wasservorkommen sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Trinkwasservorkommen auszurichten. Den Belangen des Trinkwasserschutzes soll bei Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.</i>

Kriterien zur „Standortsuche Freiflächenphotovoltaik Kreßberg“

Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz Nr. 3.4.1, Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, Vorbehaltsgebiet	<i>In den Vorbehaltsgebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz soll den Belangen der Hochwasserrückhaltung bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.</i>
Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen Nr. 3.5.2, Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, Vorbehaltsgebiet	<i>In den Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen sollen vorhandene Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau und die standortgebundene Weiterverarbeitung gesichert werden.</i>
<b>Generalwildwegeplan 2010</b>	Wildtierkorridore von landesweiter bis internationaler Bedeutung.

Bei den in *kursiver* Schrift gehaltenen Begründungen handelt es sich um Auszüge aus dem Regionalplan 2020 des Regionalverbands Heilbronn-Franken.

Die **fett** gedruckten Kriterien des Regionalplans sind Gebiete, die vom Regionalverband im Gemeindegebiet Kreßberg ausgewiesen sind.



### 3. Kommunale Kriterien

Nachfolgend werden die Kommunalen Kriterien für Flächen definiert, die eine Standortentscheidung weiter konkretisieren und die Planungshoheit der Gemeinde ausformen.

Kommunales Kriterium	Begründung
Die Größe einer einzelnen Freiflächenphotovoltaikanlage soll 10 ha nicht überschreiten.	Zu große Anlagen sollen nicht umgesetzt werden, da diese das Landschaftsbild zu stark beeinträchtigen. Eine Kumulation mehrerer Anlagen ist dabei zu beachten. In Einzelfällen kann eine geringfügige Überschreitung zugelassen werden.
Zunächst soll die Fläche im gesamten Gemeindegebiet auf 30 ha beschränkt werden.	Eine Deckelung von zunächst 30 ha von allen PV-Anlagen im gesamten Gebiet der Gemeinde wird festgelegt, da die Gemeinde einen ausreichend großen Beitrag an der regenerativen Energieerzeugung mittels Photovoltaik beisteuert. Die Eingriffe in den Landschaftsraum durch raumbedeutsame Infrastruktureinrichtungen soll begrenzt werden.
regionale Wertschöpfung	Für die Gemeinde muss eine regionale Wertschöpfung durch das konkrete PV-Projekt erfolgen. Diese kann unterschiedlich ausfallen, wobei eine Bürgerbeteiligung besonders gewünscht ist. Die regionale Wertschöpfung ist vom Betreiber der PV-Anlage der Gemeinde gegenüber darzulegen.
Flächenbewirtschaftung	Der Vorhabenträger bzw. Projektentwickler muss im Vorfeld darlegen, wie die Fläche nach Inbetriebnahme gepflegt werden wird. Dies soll so erfolgen, dass die Artenvielfalt auf den Flächen gefördert wird beispielsweise durch extensive Pflege der Flächen, Festlegung von Mulchabständen, Düngung. Die Details werden im jeweiligen Bebauungsplan festgelegt.
Bodenqualität und Bewirtschaftung sind zu berücksichtigen	Hochwertige Ackerflächen und eine gute Bewirtschaftungsmöglichkeit der landwirtschaftlichen Flächen sind zu berücksichtigen. Bei mehreren Projekten werden die Ackerflächen mit geringster Bodenqualität bevorzugt.
Sichtbarkeit	Von Siedlungsgebieten (keine Einzelwohnplätze) soll keine Sichtbarkeit auf PV-Anlagen möglich sein. Ausnahmen regelt der Gemeinderat.
Blendwirkung	Ausschluss von Blendwirkungen auf Wohnbebauung und Straßen
Realisierbarkeit / Nutzung des Solarstroms	Es sind Aussagen notwendig, wie sich die Realisierbarkeit des Projektes darstellt, u. a.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geplante zeitliche Umsetzung.</li> <li>• Was soll mit dem erzeugten Strom geschehen (z.B. Direktvermarktung, Einleitung ins allgemeine Stromnetz, ...).</li> </ul>
Rückbauvereinbarung	Der Vorhabensträger bzw. Projektentwickler verpflichtet sich mittels Bürgschaft, bei einer Beendigung des Betriebs die PV-Anlage zurückzubauen.